

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG III/7

GZ. ZT-100/6-III/7/93 (25)

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 98 60

Sachbearbeiter:
OR Stammhammer/
OK Mag. Ebinger
Telefon:
51 433 / 1943 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Gesetzesentwurf	
Zl.	62-GE/19 93
Datum	31. 8. 1993
Verteilt	31.08.93 Böhmky-

Dr. Janisdyn

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarifgesetz 1988, geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Beilage Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarifgesetz 1988 geändert wird, zu übermitteln.

Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 20. September 1993 festgesetzt.

25 Beilagen

6. August 1993

Für den Bundesminister:

Dr. H. Kitzmantel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

E N T W U R F
Bundesgesetz, mit dem das
Zolltarifgesetz 1988 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Abs. 5 des Zolltarifgesetzes wird eingefügt:
,,(6) Die Änderungen der Anlage des Zolltarifgesetzes 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; Verordnungen, die sich auf Änderungen der Anlage stützen, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1994 in Kraft gesetzt werden.''
2. Der in der Anlage des Zolltarifgesetzes 1988 enthaltene Zolltarif und die in dieser Anlage enthaltene Zollbegünstigungsliste werden wie folgt geändert:

Die Unternummer 1209 19 B lautet:

,, B - in unmittelbaren Um-
 schließungen mit einem
 Inhalt von 100 g oder
 mehr, aber weniger als
 200 g..... 1300,-''

Die Unternummer 1507 90 B1b lautet:

„ b - anders..... 15 %
min 120,-''

Die Unternummer 1508 90 B1 lautet:

„ 1 - Öle:
a - in unmittelbaren
Umschließungen mit
einem Inhalt von
5 kg oder weniger:
1 - rein..... 15 %
min 115,40
+ ZS
2 - sonstige..... 19,5 %
min 150,-
b - anders:
1 - rein..... 15 %
min 150,-
2 - sonstige..... 15 %
min 150,-''

Die Unternummer 1512 19 B1 lautet:

„ 1 - Öle:
a - in unmittelbaren
Umschließungen mit
einem Inhalt von
5 kg oder weniger. 19,5 %
min 150,-
b - anders..... 15 %
min 150,-''

Die Unternummer 1514 90 B1 lautet:

- „ 1 - Öle:
- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger. 19,5 %
min 150,-
 - b - anders 15 %
min 120,-''

Die Unternummer 1515 90 A2 lautet:

- „ 2 - Kürbiskernöl:
- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger. 23,4 %
min 150,-
 - b - anders..... 18 %
min 150,-''

Die Unternummer 1516 20 B3 lautet:

- „ 3 - Kürbiskernöl:
- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger. 23,4 %
min 150,-
 - b - anders 18 %
min 150,-''

Die Unternummer 1516 20 B4b lautet:

„

b - anders:

1 - in unmittel-

baren Um-

schließungen

mit einem In-

halt von 5 kg

oder weniger:

a - Sojaöl und

Baumwoll-

samenöl... 15 %

min 115,40

+ ZS

b - andere.... 19,5 %

min 150,-

2 - sonstige:

a - Sojaöl und

Baumwoll-

samenöl... 15 %

min 120,-

b - andere.... 15 %

min 150,-''

Die Position 3501 10 der
Zollbegünstigungsliste lautet:

„3501 10 Waren dieser Unternummer zur
Verwendung bei der Herstellung
von Kunsthorn, Kaltleim, Spach-
telmassen, gestrichenen Papieren
oder Pappen, Sperrholz- und
Paneelplatten, im Rahmen eines
vom Bundesminister für Finanzen
im Einvernehmen mit dem Bundes-
minister für Land- und Forst-
wirtschaft und dem Bundesmini-
ster für wirtschaftliche An-
gelegenheiten festzusetzenden
Jahreskontingentes..... frei - - -
Gegen eine Bestätigung des Bun-
desministers für Land- und
Forstwirtschaft.''

Nach der Position 5007 der
Zollbegünstigungsliste wird eingefügt:

„5106 -- Waren dieser Nummer zur Ver-
arbeitung zu Schiffli-Sticke-
reien..... frei - - -

5107 -- Waren dieser Nummer zur Ver-
arbeitung zu Schiffli-Sticke-
reien..... frei - - -''

Nach der Position 5212 der
Zollbegünstigungsliste wird eingefügt:

„5309 -- Waren dieser Nummer zur Ver-
arbeitung zu Schiffli-Sticke-
reien..... frei - - -''

Nach der Position 5509 der
Zollbegünstigungsliste wird eingefügt:
,,5510 -- Waren dieser Nummer zur Ver-
arbeitung zu Schiffli-Sticke-
reien..... frei - - -''

Nach der Position 5602 der
Zollbegünstigungsliste wird eingefügt:
,,5603 -- Waren dieser Nummer zur Ver-
arbeitung zu Schiffli-Sticke-
reien..... frei - - -

5605 -- Waren dieser Nummer zur Ver-
arbeitung zu Schiffli-Sticke-
reien..... frei - - -''

Nach der Position 5804 10 der
Zollbegünstigungsliste wird eingefügt:
,,5809 -- Waren dieser Nummer zur Ver-
arbeitung zu Schiffli-Sticke-
reien..... frei - - -''

V O R B L A T T

1. Problem:

Bei Fetten und Ölen besteht eine große Sensibilität. Bei Absenkungen von Zollsätzen befürchtet die Fettwirtschaft Einbrüche durch Niedrigpreisimporte. Da im Rahmen der vor dem Abschluß stehenden GATT-Uruguay-Runde die internationale Verpflichtung bestehen soll, unter anderem alle Zollsätze zu binden und in weiterer Folge abzusenken, sind Vorkehrungen zu treffen um eine Schädigung der Wirtschaft durch Niedrigpreisimporte hintanzuhalten.

Weiters besteht bei Kasein und bei verschiedenen textilen Erzeugnissen die Notwendigkeit, Zollsätze zu ermäßigen, um die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft zu festigen.

2. Lösung:

Niedrigpreisimporte können durch die Einführung eines Mindestzollsatzes hintangehalten werden; Ermäßigungen für Zollsätze können im Rahmen von Zollbegünstigungen gemäß der Zollbegünstigungsliste zum Zolllarif wirtschaftsfreundlich und leicht administrierbar geschaffen werden.

3. Alternativen:

Keine Maßnahmen zu treffen und eine Gefährdung der Fettwirtschaft in Kauf zu nehmen bzw.
Zollbegünstigungsmaßnahmen in administrativ aufwendigen Einzelbegünstigungsregimen zu gewähren.

4. EG-Konformität

Fette und Öle unterliegen in der EG der Agrarmarktordnung, sodaß kein Vergleich möglich ist. Auch das österr. Begünstigungsregime ist mit dem in der EG verwendeten System nicht vergleichbar.

5. Kosten

Durch die Beschlußfassung sind keine finanziellen Auswirkungen (weder Mehr- noch Mindereinnahmen) zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Diese Novelle soll

- bei sensiblen Fetten und Ölen durch Einführung eines Mindestzollsatzes sicherstellen, daß die Existenz der Fettwirtschaft durch Niedrigpreiswaren nicht gefährdet wird und
- zusätzliche Zollbegünstigungen im Textilbereich und bei Kasein vorsehen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.

Die Sensibilität bei Fetten und Ölen führte auch dazu, daß in diesem Bereich Kündigungen von im GATT gebundenen Zollsätzen erfolgten (BGBl.Nr. 251/1992).

Im Rahmen der vor dem Abschluß stehenden GATT-Uruguay-Runde soll die internationale Verpflichtung bestehen, unter anderem alle Zollsätze zu binden und in weiterer Folge abzusenken.

Durch die Einführung dieser Mindestzollsatzgrenze im Zollltarif des Zollltarifgesetzes soll insbesondere auch die Notwendigkeit eines Mindestzollsatzes für Verhandlungen von Zollzugeständnissen im internationalen Bereich dokumentiert und somit auch vermieden werden, daß künftig nochmals aufwendige und mit Gegenkonzessionen verbundene Verhandlungen im GATT notwendig werden.

Eine Änderung der Abgabenbelastung soll durch die derzeitige Maßnahme im wesentlichen nicht erfolgen, zumal bei den derzeitigen Preissituationen der Mindestzollsatz nicht zum tragen kommt, bzw. für diese Waren derzeit auch Begünstigungen gem. § 6 des Zollltarifgesetzes Anwendung finden.

Weiters sollen bereits bestehende Begünstigungsmöglichkeiten für Kasein auch auf die Verwendung bei der Herstellung von Spachtelmassen erweitert und im Textilbereich weitere Begünstigungen für die Schiffli-Stickereien aufgenommen werden. Diese Maßnahmen werden von Industrie zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit begehrt.

Die Bundeskompetenz ist auf Grund Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (Zollwesen) gegeben.

Besonderer Teil

1. Zu Z 1, § 8 Absatz 6:

Mit dem vorgeschlagenen Absatz 6 soll das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle bestimmt werden. Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits ab seiner Kundmachung erlassen zu können.

2. Zu Z 2, Unternummer 1209 19 B:

Die bisherige Textierung, die den Mangel aufweist, daß sie die Einreihung von Waren in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g offen läßt, soll textlich den vergleichbaren Unternummern angepaßt werden. Wie bei vergleichbaren Unternummern der Nummer 1209 sollen Packungen mit 100 g erfaßt sein.

3. Zu Z 2, Unternummer 1507 90 B1b:

Diese Unternummer umfaßt für den menschlichen Genuß geeignetes Sojaöl, ausgenommen rohes Öl, in anderen Umschließungen als mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.

Die Waren dieser Unternummer waren auch Gegenstand einer GATT-Kündigung (BGBl. Nr. 251/1992).

Bei dieser Unternummer soll ein Mindestzollsatz von S 120,- für 100 kg vorgesehen werden.

Nach den statistischen Durchschnittswerten (lt. österr. Einfuhrstatistik) für die Jahre 1989 bis 1992 würde der Mindestzollsatz theoretisch zur Anwendung kommen, weil der allgemeine Zollsatz in der Höhe von 15 % einer Gewichtszollbelastung von S 102,- bis 107,- für 100 kg entsprechen würde.

Derzeit kommt jedoch nicht der allgemeine Zollsatz, sondern ein gem. § 6 Zolltarifgesetz ermäßigter Zollsatz (12 % des Wertes) zur Anwendung, sodaß die Einführung eines Mindestzollsatzes solange nicht wirksam wäre, als ein § 6-Zollsatz gewährt wird.

Die wesentlichen Importe erfolgten aus EG-Staaten.

4. Zu Z 2, Unternummer 1508 90 B1:

Diese Unternummer umfaßt für den menschlichen Genuß geeignetes Erdnußöl, ausgenommen rohes Öl.

Die Waren der Unternummern 1508 90 B1a1 und 1508 90 B1b1 waren auch Gegenstand einer GATT-Kündigung (BGBl. Nr. 251/1992). Für Waren der Unternummern 1508 90 B1a2 und 1508 90 B1b2 bestanden bzw. bestehen keine im GATT gebundenen Zollsätze.

Bei den Gliederungen dieser Unternummer soll ein Mindestzollsatz vorgesehen werden, der einem Ausmaß von S 150,- für 100 kg entspricht.

Nach den statistischen Unterlagen (lt. österr. Einfuhrstatistik) für die Jahre 1989 bis 1992 erfolgten bei den Unternummern 1508 90 B1a1 und 1508 90 B1a2 praktisch keine Einfuhren; bei den Unternummern 1508 90 B1b1 und 1508 90 B1b2 würde der Mindestzollsatz keine Auswirkungen haben, weil die derzeitige Wertzollbelastung einem Zollsatz über S 150,- für 100 kg entspricht.

Bei der Unternummer 1508 90 B1a1 soll der Mindestzollsatz S 115,40 lauten, weil bei dieser Unternummer ein Zuschlag von 30 % gem. nationaler Anmerkung 1 zum Kapitel 15 vorgesehen ist; dieser Zuschlag von 30 % führt zu einem Anwendungszollsatz von 19,5 % mindestens S 150,- für 100 kg.

5. Zu Z 2, Unternummer 1512 19 B1

Diese Unternummer umfaßt für den menschlichen Genuß geeignetes Sonnenblumenöl oder Safloröl, ausgenommen rohes Öl.

Für diese Waren bestand bzw. besteht kein im GATT gebundener Zollsatz.

Bei den Gliederungen dieser Unternummer soll ein Mindestzollsatz von S 150,- für 100 kg aufgenommen werden.

Nach den statistischen Durchschnittswerten (lt. österr. Einfuhrstatistik) für die Jahre 1989 bis 1992 würde der Mindestzollsatz keine Auswirkungen haben, weil die derzeitige Wertzollbelastung einem Zollsatz über S 150,- für 100 kg entspricht.

6. Zu Z 2, Unternummer 1514 90 B1

Diese Unternummer umfaßt Rapsöl, Rüböl oder Senföl, für den menschlichen Genuß geeignet, ausgenommen rohe Öle.

Für diese Waren bestand bzw. besteht kein im GATT gebundener Zollsatz. Diese Öle sind wichtige Produkte der Fettwirtschaft und sollen gleich wie substituierbare Waren behandelt werden, sodaß ein Mindestzollsatz von S 120,- bzw. 150,- für 100 kg vorgesehen werden sollte.

Nach den statistischen Durchschnittswerten (lt. österr. Einfuhrstatistik) für die Unternummer 1514 90 B1b hätte der Mindestzollsatz in den Jahren 1989 bis 1991 Auswirkungen gehabt, weil in diesen Jahren die Wertzollbelastung einem Zollsatz unter S 120,- für 100 kg entsprach; demgegenüber hätte der Mindestzollsatz im Jahr 1992 keine Auswirkungen gehabt, weil in diesem Jahr die Wertzollbelastung einen Wert über S 120,- für

100 kg ergab. Die Importe erfolgten in allen Jahren im wesentlichen aus EG-Staaten.

Bei der Unternummer 1514 90 B1a würde der Mindestzollsatz - nach den vorstehenden angeführten Statistiken - keine Auswirkungen haben.

7. Zu Z 2, Unternummer 1515 90 A2

Diese Unternummer umfaßt Kürbiskernöl.

Für diese Ware bestand bzw. besteht kein im GATT gebundener Zollsatz. Es handelt sich hier um ein sensibles Produkt, sodaß ein Mindestzollsatz von S 150,- für 100 kg vorgesehen werden sollte.

Nach den statistischen Unterlagen (lt. österr. Einfuhrstatistik) für die Jahre 1989 bis 1992 erfolgten bei der Unternummern 1515 90 A2a praktisch keine Einfuhren; bei der Unternummer 1515 90 A2b würde der Mindestzollsatz keine Auswirkungen haben, weil die derzeitige Wertzollbelastung einem Zollsatz über S 150,- für 100 kg entspricht.

8. Zu Z 2, Unternummer 1516 20 B3:

Diese Unternummer umfaßt rückgeestertes Kürbiskernöl.

Für diese Ware bestand bzw. besteht kein im GATT gebundener Zollsatz. Es handelt sich hier um ein sensibles Produkt, sodaß Mindestzollsatz von S 150,- für 100 kg vorgesehen werden sollte.

Nach den statistischen Unterlagen (lt. österr. Einfuhrstatistik) für die Jahre 1989 bis 1992 erfolgten keine Einfuhren.

In Anpassung an die übliche Textierung wurde das Wort "sonstiges" durch "anders" ersetzt.

9. Zu Z 2, Unternummer 1516 20 B4b:

Diese Unternummer umfaßt rückgeesterte, für den menschlichen Genuß geeignete pflanzliche Fette und Öle (z.B. Sojaöl und Baumwollsamensöl).

Die Waren der Unternummern 1516 20 B4b1a und 1516 20 B4b2a waren auch Gegenstand einer GATT-Kündigung (BGBl. Nr. 251/1992). Die Waren der anderen Unternummern enthalten substituierbare Waren.

Bei den Unternummern 1516 20 B4b1a, 1516 20 B4b1b und 1516 20 B4b2b soll ein Mindestzollsatz aufgenommen werden, der einem Ausmaß von S 150,- für 100 kg entspricht; bei der Unternummer 1516 20 B4b2a soll der Mindestzollsatz S 120,- für 100 kg betragen.

Nach den statistischen Durchschnittswerten (lt. österr. Einfuhrstatistik) für die Jahre 1989 bis 1992 würde der Mindestzollsatz keine Auswirkungen haben, weil die derzeitige Wertzollbelastung bei der Unternummer 1516 20 B4b2a einem Zollsatz über S 120,- für 100 kg und bei den übrigen Unternummern einem Zollsatz über S 150,- für 100 kg entspricht.

Bei der Unternummer 1516 20 B4b1a soll der Mindestzollsatz S 115,40 lauten, weil bei dieser Unternummer ein Zuschlag von 30 % gem. nationaler Anmerkung 1 zum Kapitel 15 vorgesehen ist; dieser Zuschlag von 30 % führt zu einem Anwendungszollsatz von 19,5 % mindestens S 150,- für 100 kg.

10. Zu Z 2, Position 3501 10 der Zollbegünstigungsliste:

Derzeit besteht eine Begünstigungsmöglichkeit für Kasein zur Herstellung von Kunsthorn, Kaltleim, gestrichenen Papieren oder Pappen, Sperrholz und Paneelplatten. Eine Begünstigung für Spachtelmassen soll vorgesehen werden, weil durch diese Maßnahme die Wettbewerbsfähigkeit gesichert werden könnte.

11. Zu Z 2, Positionen 5106, 5107, 5309, 5510, 5603, 5605 und 5809 der Zollbegünstigungsliste:

Diese Positionen sollen eingefügt werden, um der Textilindustrie im Rahmen der Weiterverarbeitung zu Schiffli-Stickereien eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit in diesem exportorientierten Wirtschaftszweig zu bieten. Ähnliche Zollbegünstigungen bestehen bereits derzeit bei zahlreichen Textilwaren.

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t

G e l t e n d e F a s s u n g

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

1. Nach § 8 Abs. 5 des Zolltarifgesetzes wird eingefügt:

(6) Die Änderungen der Anlage des Zolltarifgesetzes 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; Verordnungen, die sich auf Änderungen der Anlage stützen, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1994 in Kraft gesetzt werden.

Derzeit nicht enthalten

2. Der in der Anlage des Zolltarifgesetzes 1988 enthaltene Zolltarif und die in dieser Anlage enthaltene Zollbegünstigungsliste werden wie folgt geändert:

Die Unternummer 1209 19 B lautet:

B - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g..... 1300,-

Die Unternummer 1209 19 B lautet:

B - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 100 g, aber weniger als 200 g..... 1300,-

Die Unternummer 1507 90 B1b lautet:

b - anders..... 15 %
min 120,-

Die Unternummer 1507 90 B1b lautet:

b - anders..... 15 %

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t

Die Unternummer 1508 90 B1 lautet:

- 1 - Öle:
- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
 - 1 - rein..... 15 %
min 115,40
+ ZS
 - 2 - sonstige..... 19,5 %
min 150,-
 - b - anders:
 - 1 - rein..... 15 %
min 150,-
 - 2 - sonstige..... 15 %
min 150,-

Die Unternummer 1512 19 B1 lautet:

- 1 - Öle:
- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger. 19,5 %
min 150,-
 - b - anders..... 15 %
min 150,-

G e l t e n d e F a s s u n g

Die Unternummer 1508 90 B1 lautet:

- 1 - Öle:
- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
 - 1 - rein..... 15 %
+ ZS
 - 2 - sonstige..... 19,5 %
 - b - anders:
 - 1 - rein..... 15 %
 - 2 - sonstige..... 15 %

Die Unternummer 1512 19 B1 lautet:

- 1 - Öle:
- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger. 19,5 %
 - b - anders..... 15 %

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t

Die Unternummer 1514 90 B1 lautet:

- 1 - Öle:
- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger. 19,5 %
min 150,-
 - b - anders 15 %
min 120,-

Die Unternummer 1515 90 A2 lautet:

- 2 - Kürbiskernöl:
- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger. 23,4 %
min 150,-
 - b - anders..... 18 %
min 150,-

Die Unternummer 1516 20 B3 lautet:

- 3 - Kürbiskernöl:
- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger. 23,4 %
min 150,-
 - b - anders 18 %
min 150,-

G e l t e n d e F a s s u n g

Die Unternummer 1514 90 B1 lautet:

- 1 - Öle:
- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger. 19,5 %
 - b - anders 15 %

Die Unternummer 1515 90 A2 lautet:

- 2 - Kürbiskernöl:
- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger. 23,4 %
 - b - anders..... 18 %

Die Unternummer 1516 20 B3 lautet:

- 3 - Kürbiskernöl:
- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger. 23,4 %
 - b - sonstiges..... 18 %

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t

Die Unternummer 1516 20 B4b lautet:

b - anders:

- 1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
 - a - Sojaöl und Baumwollsamensöl... 15 %
min 115,40
+ ZS
 - b - andere.... 19,5 %
min 150,-
- 2 - sonstige:
 - a - Sojaöl und Baumwollsamensöl... 15 %
min 120,-
 - b - andere.... 15 %
min 150,-

G e l t e n d e F a s s u n g

Die Unternummer 1516 20 B4b lautet:

b - anders:

- 1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
 - a - Sojaöl und Baumwollsamensöl... 15 %
+ ZS
 - b - andere.... 19,5 %
- 2 - sonstige:
 - a - Sojaöl und Baumwollsamensöl... 15 %
 - b - andere.... 15 %

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t

G e l t e n d e F a s s u n g

Die Position 3501 10 der Zollbegünstigungsliste lautet:

Die Position 3501 10 der Zollbegünstigungsliste lautet:

3501 10 Waren dieser Unternummer zur Verwendung bei der Herstellung von Kunsthorn, Kaltleim, Spachtelmassen, gestrichenen Papieren oder Pappen, Sperrholz- und Paneelplatten, im Rahmen eines vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festzusetzenden Jahreskontingentes..... frei - - -
 Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

3501 10 Waren dieser Unternummer zur Verwendung bei der Herstellung von Kunsthorn, Kaltleim, gestrichenen Papieren oder Pappen, Sperrholz- und Paneelplatten, im Rahmen eines vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festzusetzenden Jahreskontingentes..... frei - - -
 Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

Nach der Position 5007 der Zollbegünstigungsliste wird eingefügt:

5106 -- Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli-Stickenreien..... frei - - -

Position 5106 derzeit nicht in der Zollbegünstigungsliste enthalten

5107 -- Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli-Stickenreien..... frei - - -

Position 5107 derzeit nicht in der Zollbegünstigungsliste enthalten

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t

G e l t e n d e F a s s u n g

Nach der Position 5212 der
 Zollbegünstigungsliste wird eingefügt:
 5309 -- Waren dieser Nummer zur Ver-
 arbeitung zu Schiffli-Sticke-
 reien..... frei - - -

Position 5309 derzeit nicht in der
 Zollbegünstigungsliste enthalten

Nach der Position 5509 der
 Zollbegünstigungsliste wird eingefügt:
 5510 -- Waren dieser Nummer zur Ver-
 arbeitung zu Schiffli-Sticke-
 reien..... frei - - -

Position 5510 derzeit nicht in der
 Zollbegünstigungsliste enthalten

Nach der Position 5602 der
 Zollbegünstigungsliste wird eingefügt:
 5603 -- Waren dieser Nummer zur Ver-
 arbeitung zu Schiffli-Sticke-
 reien..... frei - - -

Position 5603 derzeit nicht in der
 Zollbegünstigungsliste enthalten

5605 -- Waren dieser Nummer zur Ver-
 arbeitung zu Schiffli-Sticke-
 reien..... frei - - -

Position 5605 derzeit nicht in der
 Zollbegünstigungsliste enthalten

Nach der Position 5804 10 der
 Zollbegünstigungsliste wird eingefügt:
 5809 -- Waren dieser Nummer zur Ver-
 arbeitung zu Schiffli-Sticke-
 reien..... frei - - -

Position 5809 derzeit nicht in der
 Zollbegünstigungsliste enthalten

www.parlament.gv.at

321/ME XVIII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

23 von 23